

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des
Wissens- und Technologietransfers**

**RdErl. des MW vom 19.1.2015, geändert durch RdErl. des MW vom 12.04.2018
22-04011/12 2040**

Fundstelle: MBl. LSA 2015, S. 248 und 2018, S. 181

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S.55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.3.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 sowie den Erlassen der Verwaltungsbehörde für den EFRE Zuwendungen zu Projekten des Wissens- und Technologietransfers von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) der gewerblichen Wirtschaft.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Technologietransfer in Sachsen-Anhalt zu aktivieren und zu intensivieren. Die Förderung soll dazu beitragen, das beste verfügbare Know-how in kleine und mittlere Unternehmen zu bringen, deren Technologiebedarf zu decken, die Innovationskraft der Unternehmen zu stärken und das mit der Integration neuer Technologien in innerbetriebliche Prozesse verbundene, oftmals hohe technische und finanzielle Risiko zu mindern. Zugleich sollen Anreize geschaffen werden, um die wirtschaftlichen Potenziale des technologischen Wissens besser auszuschöpfen.

Durch die Förderung von Leistungen, die von diesen Innovationsmittlern erbracht werden, soll den kleinen und mittleren Unternehmen angesichts unzureichender Verbreitung von Informationen und fehlender Koordinierung ein Nachteilsausgleich geboten werden. Die Förderung soll den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und den Unternehmen auf breiter Front begünstigen. Es geht um neue, zusätzliche Transferkontakte – auch im niedrighwelligen Bereich – sowie um bessere Austauschbeziehungen in bestehenden Transfernetzen oder Forschungsschwerpunkten.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Technologietransfer im Sinne dieser Richtlinien ist die planvolle Übertragung technologischen Wissens von Technologiegebern zu Technologienehmern zwecks Vorbereitung und Realisierung von Produkt- oder Verfahrensinnovationen. Solche Innovationen stellen neue oder an einen neueren technischen Stand angepasste Produkte oder Verfahren dar.

Gefördert werden Innovationsberatungsdienste sowie innovationsunterstützende Dienstleistungen für Projekte von Technologienehmern, die dem Wissens- und Technologiezuwachs im eigenen Unternehmen zur Vorbereitung und Realisierung von Produkt- oder Verfahrensinnovationen dienen (und zu Marktpreisen erworben werden müssen).

Innovationsberatungsdienste bezeichnen die Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Schutz sowie Verwertung immaterieller Vermögenswerte, Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie enthalten sind.

Innovationsunterstützende Dienstleistungen bezeichnen die Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Technologiegeber können Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen sein.

Innovationsmittler des Wissens- und Technologietransfers sind auf Innovationen spezialisierte Dienstleister mit wissenschaftlich-technischem Leistungsprofil. Sie müssen den Nachweis ihrer spezifischen fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG) für die Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen erbracht haben (vergleiche **Anlage**).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die eine Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben.

3.2 Innovationsmittler, die nach diesen Richtlinien geförderte Dienstleistungen anbieten, sind nicht antragsberechtigt.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,
- e) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Satz 1 Buchstabe c, d oder e genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gelten diese Richtlinien für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Ausführung des Vorhabens im beantragten Umfang ohne die Zuwendung vorübergehend mit einem finanziellen Risiko behaftet ist, welches die Durchführung gefährdet. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

4.2 Die Innovationsberatungsdienste und die innovationsunterstützenden Dienstleistungen müssen zu Marktpreisen erworben werden.

4.3 Durch den Antragsteller sind drei Angebote einzuholen, die der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden müssen. Daraus hat das Unternehmen das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los und ohne Umsatzsteuer sind die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Leistungen (VOL) zu beachten.

4.4 Die vom Antragsteller eingesetzten Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dürfen nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

4.5 Eine Förderung entfällt, wenn für das gleiche Vorhaben vom Antragsteller öffentliche Mittel des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist insofern ausgeschlossen.

4.6 Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen.

4.7 Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat,
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,

- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt,
- d) die Zuwendungsempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.

4.8 Mit der Zuwendung darf nicht die Möglichkeit eingeschränkt werden, dass die Zuwendungsempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedsstaaten nutzen.

4.9 Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Zuwendung die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4.10 Die Zuwendung darf nicht zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10.12.2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24) verwendet werden.

4.11 Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, hat diese eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht werden.

4.12 Spätestens ab dem 1.7.2016 sind weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten, welche unter anderen die Nennung des Namens des Empfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer Daten auf einer Webseite die jedem zugänglich sein wird, beinhaltet. Die vollständige Liste der zu veröffentlichen Daten ist dem Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu entnehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die beihilfefähigen Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 4.3. Die Beihilfeintensität darf 75 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Förderfähig sind nur Projekte mit Gesamtausgaben von mindestens:

- a) 500 Euro bei Literatur- und Informationsrecherchen,
- b) 1 000 Euro bei Schutzrechtsberatungen und
- c) 3 000 Euro bei anderen Dienstleistungen.

5.4 Der Zuschuss beträgt höchstens 200 000 Euro innerhalb eines Dreijahreszeitraumes für ein Unternehmen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragstellung, Bewilligung

6.2.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.2.2 Anträge sind vor Beginn der Arbeiten bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.2.3 Mit dem Antrag sind mindestens folgende Daten anzugeben:

- a) Name und Größe des Unternehmens,

- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe,
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

6.2.4 Vor Bewilligung der Zuwendung hat das antragstellende Unternehmen schriftlich jede Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen, die es im Dreijahreszeitraum erhalten hat, anzugeben.

6.2.5 Die Bewilligungsstelle gewährt nur dann eine Zuwendung, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen, den das Unternehmen im Dreijahreszeitraum erhalten hat, den Höchstbetrag von 200 000 Euro nicht überschreitet.

6.2.6 Mit dem Bescheid erhält der Zuwendungsempfänger den Hinweis, dass es sich um eine Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen mit einer besonderen Beihilfeintensität nach Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt. Weiterhin wird von der Bewilligungsstelle beauftragt, dass diese Zuwendung bei der weiteren Beantragung von Innovationsbeihilfen innerhalb eines Dreijahreszeitraumes nach der Bewilligung anzugeben ist.

6.2.7 Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z.B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege im Original mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Projektlaufzeit aufzubewahren. Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises – ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV-LHO) – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur

ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Die Übereinstimmung der elektronischen Dokumente mit den Originalen ist vom Zuwendungsempfänger auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

6.3 Prüfungsrecht

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.4 Erfolgskontrollen

Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

7. Anpassungsklausel

Soweit die Verordnung (EU) Nr. 651/2014, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl, der Schwellenwerte sowie der Förderhöhe, während der Laufzeit des Programms geändert wird, findet eine unmittelbare Anwendung auf diese Richtlinien statt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2021 außer Kraft.

Anforderungen an die Eignung von Beratern und Beraterinnen

Der Nachweis der fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG) gilt als erbracht, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Nachweis von Fachkenntnissen und Erfahrungen zur Erbringung der Innovationsberatungs- und Hilfsdienste

1.1 Es ist nachzuweisen:

- a) fachspezifischer Hochschulabschluss und
- b) praktische Tätigkeit des Beraters oder der Beraterin von mindestens drei Jahren auf dem Beratungsgebiet.

1.2 Kann der fachspezifische Hochschulabschluss nicht vorgelegt werden, so ist neben dem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss eine

- a) Qualifizierungsmaßnahme auf dem Beratungsgebiet im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden einschließlich Erfolgskontrolle und
- b) fünfjährige Beratungstätigkeit auf dem Beratungsgebiet

nachzuweisen.

1.3 Die zuständige Stelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen abschließend. In einem Gespräch mit mindestens drei Fachleuten ist die Präsenz der nachgewiesenen formalen Qualifikation zu belegen.

2. Erfolgsgewähr, Neutralität

2.1 Der Berater oder die Beraterin darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) sein;

es dürfen nicht die Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Der Nachweis der Vollerwerbsexistenz ist zu erbringen oder die Genehmigung zur Nebentätigkeit beizubringen.

- 2.2 Aus vorangegangenen Ereignissen oder Ergebnissen im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei landesgeförderten Beratungen dürfen keine berechtigten Zweifel hinsichtlich Zuverlässigkeit oder Eignung des Beraters oder der Beraterin bestehen.
- 2.3 Eine Nichtanerkennung für dieses Programm erfolgt, wenn aus der Branche des Beraters oder der Beraterin ein eigenes Verkaufs- oder nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb des Beratungsbereiches abzuleiten ist.
- 2.4 Das beratene Unternehmen, der Berater oder die Beraterin sowie die Projektträger dürfen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell miteinander verbunden sein.